

Bebauungsplan „Kindertagesstätte, Nr. 1.53 C“ auf Gemarkung Mosbach

Abwägung und Satzungsbeschluss

Anlage 1

Behandlung der eingegangenen Anregungen

STADT MOSBACH
STADTTEIL MOSBACH

BETREFF BEBAUUNGSPLAN „KINDERTAGESSTÄTTE, NR. 1.53 C“

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.03.2022 bis 29.04.2022

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	26.04.2022	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Der besondere Artenschutz ist als striktes Recht nicht der Abwägung der Großen Kreisstadt Mosbach zugänglich und ist mithin in allen Arten von Bauleitplanverfahren grundsätzlich zu beachten. Die betr. artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Nach geltender Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt.	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beachtet. Wie gesetzlich vorgegeben, wurde durch das Büro Wagner und Simon ein Fachbeitrag Artenschutz (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP) gemäß den aktuellen fachlichen Anforderungen erstellt. Die darin erarbeiteten Ergebnisse und Vorgaben werden von der Stadt Mosbach beachtet.
			Den Verfahrensunterlagen lag hierfür ein aktueller Fachbeitrag Artenschutz des Ingenieurbüros für Umweltplanung, Wagner + Simon Ingenieure GmbH, bei. Wesentliche Punkte dazu sind auch in Nr. 7.2 der städtebaulichen Begründung enthalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Von naturschutzfachlicher Seite werden folgende Anregungen und Hinweise vorgetragen:	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Eisvogel und Biber</u> Der Eisvogel und der Biber wurden im Habitat „Mühlkanal mit Ufergehölz“ nachgewiesen. In den Hinweisen in der Tabelle zu den ornithologischen Untersuchungen im Anhang, ist bezüglich des Eisvogels aufgeführt, dass eine Brut bestätigt wurde. Wir gehen demzufolge davon aus, dass Brutröhren am Bach nicht auszuschließen sind. Vom Biber wurde ein gebauter Damm wenige Meter vom Plangebiet entfernt nachgewiesen. Falls bei der Verlegung des Grabens doch in den Lebensraum geschützter Arten bzw. den Bach oder in den Elz-Kanal eingegriffen werden sollte, ist der Eingriff zum Schutz des Bibers und der europäischen Vogelarten möglichst zu minimieren und außerhalb deren Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit durchzuführen; alternativ wären gezielte Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Zum Schutz von Brutröhren des Eisvogels wären diese zudem vor dem Eingriff zu erfassen und dann möglichst auszusparen. Bei artenschutzrechtlichen Unsicherheiten wird vorbeugend empfohlen, zu den fraglichen Teilarbeiten gegebenenfalls eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen.	Ein Eingriff in den Mühlkanal, der an das Plangebiet angrenzt, ist nicht vorgesehen. Vielmehr ist ein ausreichend breiter Schutzstreifen im Gebiet festgelegt. Laut Umweltgutachter sind daher die aufgeführten Maßnahmen zu Eisvogel und zum Biber nicht erforderlich. Im Plangebiet selbst verläuft ein meist trocken liegender Entwässerungsgraben, der auf einen kurzen Abschnitt verlegt werden muss. Laut Fachgutachter sind weder der Eisvogel noch der Biber davon betroffen.
			<u>Haselmaus</u>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Haselmäuse, die im Winterschlaf in ihren Nestern am Boden verweilen, können in der Zeit zwischen Oktober und April, bei Eingriffen in den Boden getötet werden. Es sind daher Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Haselmaus in den planungsrechtlichen Festsetzungen zu ergänzen und zu berücksichtigen.	Laut Auskunft des Umweltgutachters kann die Haselmaus in den Ufergehölzen des westlich verlaufenden Mühlkanals vorkommen. In das Gehölz wird durch den Bebauungsplan nicht eingegriffen. Vielmehr wird ein breiter Schutzstreifen von Gehölz festgelegt. Die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Haselmaus sind daher nicht erforderlich.
			<u>Fledermäuse und Insektenschutz:</u> Beleuchtungsanlagen, die ihr Licht auf den Bach emittieren, sind zu unterlassen. (Insektenfreundliche Beleuchtungsanlagen stehen bereits in den Festsetzungen).	Eine Beleuchtung, die ihr Licht auf den Bach emittiert ist nicht vorgesehen.
			Wir bitten zu prüfen, inwieweit zu den oben angesprochenen Maßnahmen in den planungsrechtlichen Festsetzungen Ergänzungen vorgenommen werden können; gegebenenfalls wäre eine klärende Festlegung auch in vertraglicher Form denkbar (analog der Vereinbarung in einem Durchführungvertrag). Bei Rückfragen zu fachlichen Einzelheiten können Sie sich gerne an unsere Naturschutzfachkraft, wenden. Die artenschutzrechtlichen Belange sind vor Satzungsbeschluss zu klären. Vorbehaltlich der Behandlung der o. g. Punkte verbleiben im Übrigen aufgrund der bereits vorgesehenen, verbindlichen planungsrechtlichen Festsetzungen in Abschnitt I. Nr. 6.3, 6.5, 6.7, 8.1 und 8.2 des textlichen Teils keine weitergehenden artenschutzrechtlichen Bedenken.	Aufgrund der bereits oben ausgeführten Sachverhalte zu Eisvogel und Bieber, zur Haselmaus sowie zu den Fledermäusen ergeben sich keine Ergänzungen für die bereits bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen. Ein Abstimmungsbedarf zum Artenschutz ergibt sich zu den vorgetragenen Anregungen und Hinweisen nicht.
			<i>b) Naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder Biotop</i> Naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop der näheren Umgebung werden nicht in relevanter Weise tangiert. Auf weitergehende fachliche Untersuchungen oder gesonderte rechtliche Verfahrensschritte kann hierzu insoweit verzichtet werden.	Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.
			2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Es wird von unserer Seite davon ausgegangen, dass sich über geeignete Schutz- und Vermeidungs- sowie gegebenenfalls CEF-Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeiden lassen (s. o. Nr. 1. a), so dass insbesondere bei Beachtung der maßgeblichen Festsetzungen zu diesem Verfahren keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich werden.	Die Einschätzung, dass sich keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen.
			3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB</i> Da die Ausgleichsverpflichtung nach der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB grundsätzlich nicht greift und die zu erwartenden Eingriffe gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten, erübrigt sich zwar das Erstellen einer eigenen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Nicht ausgesetzt sind dagegen die gesetzliche Verpflichtung zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sowie die prinzipielle Berücksichtigung der Umweltbelange in der planungsrechtlichen Abwägung.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die in den Nrn. 7.1, 7.2, 7.3 und 7.4 der städtebaulichen Begründung enthaltenen umweltbezogenen Ausführungen und die in Abschnitt I. Nrn. 6.1 bis 6.7 und 8.1 bis 8.2 des textlichen Teils der planungsrechtlichen Festsetzungen vorgesehenen Maßnahmen werden in diesem Zusammenhang ausdrücklich begrüßt. Die aufgegriffenen fachlichen Betrachtungen zu den Umweltbelangen zeigen in entsprechender Weise eine insgesamt angemessene Berücksichtigung der Erfordernisse von Natur und Landschaft auf, sodass der planerische Interessensausgleich hierzu aus unserer Sicht grundsätzlich gewahrt erscheint (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 i. V. m. § 1 Abs. 7 BauGB). Es sind diesbezüglich keine weitergehenden Forderungen zu erheben.	Die Zustimmung zu den bereits enthaltenen umweltbezogenen Ausführungen und zu den planungsrechtlichen Festsetzungen wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung, dass sich keine weitergehenden Forderungen seitens der unteren Naturschutzbehörde ergeben, wird zur Kenntnis genommen.
			<i>b) Naturschutzrechtliches Fazit:</i> Vorbehaltlich der Klärung zu den artenschutzrechtlichen Belangen verbleiben seitens der unteren Naturschutzbehörde keine erheblichen Bedenken gegen das vorliegende Bebauungsplanänderungsverfahren	Die Zustimmung zum Vorhaben seitens der unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	26.04.2022	Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken.	Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.
			Mit dem Vorhaben geht eine flächenmäßige Versiegelung einher. Die Ausführung von Flächen, durch die keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist, sollten mit wasserdurchlässigen Belägen oder breitflächiger Versickerung über eine belebte Bodenschicht vorgegeben werden. Unbelastetes Dachflächenwasser kann breitflächig versickert werden.	Der Anregung wurde bereits gefolgt und wasserdurchlässige Beläge als Festsetzung im Bebauungsplan vorgegeben.
			Baugrunderkundungen werden empfohlen. Erkundungen sind der Unteren Wasserbehörde vor Ausführung anzuzeigen. Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Die Grundwasserfreilegung wird in Anlage 2 betrachtet.	Im textlichen Teil des Bebauungsplanes sind bereits Hinweise zu Baugrunderkundungen sowie zur Grundwasserfreilegung enthalten.
			Neben den allg. Gesetzgebungen sind die nachfolgenden Hinweise besonders zu beachten: <i>Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Die Baustellen sind so anzulegen und so zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen und in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	26.04.2022	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK	26.04.2022	Das Vorhaben liegt im direkten Einflussbereich des „Elzkanal“, und in Verbindung mit der „Elz“,	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer		einem Gewässer I. Ordnung, in einem Überschwemmungsgebiet. Der betroffene Bereich wird bei einem 100jährigen Hochwasser (HQ100) zu einem großen Teil überflutet. Die Belange des Hochwasserschutzes sind entsprechend der Voraussetzungen nach § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), zu beachten. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen: Pkt. 1 die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, Pkt. 2 die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und Pkt. 3 die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.	Wurde zur Kenntnis genommen und die entsprechenden Voraussetzungen nach § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beachtet.
			Die oben genannten Belange nach § 78 Abs. 3 WHG, wurden in einem wasserwirtschaftlichem Fachgutachten untersucht. Dabei wurden, in der wasserwirtschaftlichen Beurteilung der Maßnahme, keine Bedenken aus wasserbaulicher/wasserrechtlicher Sicht geäußert. Als Voraussetzung für eine bedenkenlose Umsetzung, gilt jedoch folgendes: - zu Pkt.1 (Vermeidung nachteiliger Auswirkung auf Ober- und Unterlieger) der umfängliche, funktionelle und zeitgleiche Ausgleich der Retentionsraumverluste, durch eine geeignete Maßnahme. Mit einer nachteiligen Erhöhung der Wasserspiegellage für Oberlieger, ist durch das Vorhaben nicht zu rechnen. Mit ungünstigen Veränderungen des Hochwasserwellenablaufs, die zu Nachteilen für die Unterlieger führen können, ist nicht zu erwarten. - zu Pkt. 2 (Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes) im Bereich des untersuchten Gebietes, befindet sich keine Hochwasserschutzanlage. - zu Pkt. 3 (hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben) die Sicherstellung der hochwasserangepassten Errichtung der Bebauung. Es wird vorgeschlagen die Erdgeschossfußbodenhöhe > 155,60 m +NN festzulegen.	Die Zustimmung zu Punkt 1 (Vermeidung nachteiliger Auswirkung auf Ober- und Unterlieger) wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zu Punkt 2 (Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes) wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zu Punkt 3 (hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben) wird zur Kenntnis genommen. Die Erdgeschossfußbodenhöhe wurde bereits auf 155,70 m ü. NN festgesetzt. Dies wird somit bereits eingehalten.
			Entlang des Elzkanals, besteht ab der Böschungsoberkante des Gewässers ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen gem. § 29 Wassergesetz (WG) in Verbindung mit § 38 WHG. Die Böschungsoberkante ist aufzunehmen und der Gewässerrandstreifen in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu übernehmen. Auf die Verbotsbestimmungen der § 29 WG und § 38 WHG wird verwiesen.	Der Anregung wurde teilweise gefolgt. Der Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5 m wurde im Bereich, welcher sich am nächsten zu geplanten Kindertagesstätte befindet im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall	26.04.2022	Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Pläne sind im Planungsgebiet keine altlastverdächtigen Flächen, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.	Die Aussage, dass im Plangebiet keine altlastverdächtigen Flächen, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst sind, wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Es sind aus bodenschutzrechtlicher Sicht, abgesehen von den schon im Entwurf des B-Plans formulierten, keine weiteren Vorgaben notwendig.	Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.
			Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind bei der Planung und Ausführung von Maßnahmen grundsätzlich zu beachten und einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Landratsamt NOK Straßen	26.04.2022	Das Vorhaben liegt in der Anbauverbotszone. Es muss ein Mindestabstand von 20 m zum Fahrbahnrand der Bundesstraße eingehalten werden.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	26.04.2022	Zu dem Vorhaben bestehen aus Sicht des Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Vermessung	26.04.2022	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Im nördlichen Grundstücksbereich befindet sich ein Gebäude (Gaststätte), das auch im Liegenschaftskataster nachgewiesen ist. Entsprechend der Planzeichenverordnung ist das Gebäude im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans darzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen und das Bestandsgebäude im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Landentwicklung	26.04.2022	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Verband Region Rhein-Neckar	22.04.2022	Als Regionalverband bedanken wir uns für die Beteiligung und möchten Ihnen mitteilen, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Planung erhoben werden. Begründung: Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte, Nr. 1.53 C“ möchte die Stadt Mosbach den hohen Bedarf nach Kinderbetreuungsangeboten decken. Hierfür wird eine z.T. bisher ungenutzte Fläche innerhalb des Stadtgebietes von Mosbach einer Nachnutzung zugeführt. Das Plangebiet liegt mit Blick auf die Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar innerhalb „sonstiger landwirtschaftlicher Gebiete und sonstiger Flächen“. Regionalplanerische Restriktionen liegen somit nicht vor.	Die Zustimmung zum Vorhaben seitens der Verband Region Rhein-Neckar wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau-recht, Denkmalschutz	25.04.2022	Raumordnung Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung einer Kindertagesstätte geschaffen werden. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1 ha, wovon ca. 0,4 ha als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt werden sollen. Die betreffende Fläche dient bislang als Standort einer Freizeitanlage („Abenteurgolf“).	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			In der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Bereich als restriktionsfreie Fläche („sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen“) dargestellt. Belange der Raumordnung stehen demnach nicht entgegen. Im Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach als öffentliche Grünfläche dargestellt. Aufgrund der sich ergebenden Abweichung vom gültigen FNP soll dieser, entsprechend des gewählten Verfahrens gem. § 13a BauGB, im Wege der Berichtigung angepasst werden. Hinweise oder Anregungen werden nicht vorgetragen.	Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.
4.	RP Karlsruhe Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr	29.04.2022	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	04.04.2022	Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen. <i>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</i>	Die Zustimmung zum Vorhaben seitens der archäologischen Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und ein Hinweis zur Denkmalpflege in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.
			Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	19.04.2022	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.	Die grundsätzliche Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.
			Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsreich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von quartären Lockergesteinen (Auenlehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Oberen Röttone erwartet.</i> <i>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes sowie ggf. mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die möglicherweise nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</i> <i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i>	Der Anregung wird gefolgt und ein Hinweis zur Geotechnik in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.
			Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Die Zustimmung aus bodenkundlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen.
			Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Die Zustimmung aus rohstoffgeologischer Sicht wird zur Kenntnis genommen.
			Grundwasser Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Die Zustimmung aus hydrogeologischer Sicht wird zur Kenntnis genommen.
			Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Die Auskunft, dass das Plangebiet außerhalb eines Bergbaugebietes liegt, wird zur Kenntnis genommen.
			Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Die Zustimmung aus Sicht des geowissenschaftlichen Naturschutzes wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
7.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	23.03.2022	Aus polizeilicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserung vorzubringen.	Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.
8.	Netze BW GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Dt. Telekom Technik GmbH	25.04.2022	Zum o. g. Bebauungsplan haben wir folgenden wichtigen Hinweis: Im Planbereich befinden sich eine Telekommunikationslinie (Tk-Linie) der Telekom (siehe beige-fügte Lageplan), die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linie muss weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, das Vorhaben so auf die vorhandenen Telekommunikationslinie abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinie vermieden werden kann. Sollte aus Ihrer Sicht eine Verlegung der vorhandenen TK-Linie unvermeidlich sein, kontaktieren Sie bitte frühzeitig das Betriebsteam des PTI 21 über die E-Mail Adresse T-NL-Suedwest-PTI-21-Betrieb@telekom.de , damit Bauvorbereitung, Materialbestellung, Verlegungsarbeiten, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Baumaßnahme der Telekom benötigen wir eine Vorlaufzeit von ca. 9 Monaten. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Verund Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.
10.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	IHK Rhein-Neckar	27.04.2022	Die IHK Rhein-Neckar hat sich mehrfach für den Erhalt der innenstadtnahen Abenteuer golfanlage ausgesprochen. Die Deckung des Bedarfs an dringend benötigten Kinderbetreuungsangeboten ist für uns jedoch nachvollziehbar. Für Fach- und Führungskräfte ist die Ausstattung mit Kinderbetreuungsplätzen ein wichtiger Standortfaktor. Der Wirtschaftsstandort gewinnt dadurch an Attraktivität. Gegen den Bebauungsplan „Kindertagesstätte, Nr. 1.53 C“ haben wir daher keine grundsätzlichen Bedenken vorzuweisen. Den Erhalt von zehn der 18 Bahnen der Abenteuer golfanlage bewerten wir ausdrücklich positiv. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert. Die uns freundlicherweise zugesandten Planunterlagen nehmen wir zu den Akten.	Die Zustimmung zur Schaffung von Kinderbetreuungsangeboten sowie zum Erhalt von zehn der 18 Bahnen wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
12.	AZV Elz-Neckar	20.04.2022	Der Abwasser-Zweckverband Elz-Neckar erhebt hierzu keine Einwände.	Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.
13.	KWiN Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Stadtwerke Mosbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	DB Regio Bus		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	BUND KV Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	NABU OG Mosbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Gemeinde Elztal	21.03.2022	Von Seiten der Gemeinde Elztal werden keine Anregungen/Einwände gegen das Verfahren vorgebracht. Wir nehmen das Verfahren zustimmend zur Kenntnis und wünschen bei der weiteren Umsetzung viel Erfolg.	Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.
19.	Gemeinde Neckarzimmern	30.03.2022	Die Gemeinde Neckarzimmern hat keine Bedenken oder Anregungen gegen das genannte Vorhaben vorzubringen.	Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.
20.	Gemeinde Obrigheim	29.03.2022	Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bringt die Gemeinde Obrigheim zum genannten Bebauungsplan keine Anregungen vor.	Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.
21.	Finanzamt Mosbach		- nur zur Info, es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.